



Safety is for life.™

# Allgemeine Verkaufs- und Auftragsbedingungen

Stand: 01.02.2023

## I. Allgemeine Bestimmungen

### 1 Geltungsbereich

- 1.1 Vertragspartner des Käufers oder Auftraggebers (nachfolgend kurz „Kunde“ genannt) ist die REMBE® GmbH Safety + Control (nachfolgend kurz „REMBE®“ genannt), Gallbergweg 21, 59929 Brilon, Deutschland, vertreten durch den Geschäftsführer Stefan Penno, MBP BA IBA.
- 1.2 Die nachstehenden Verkaufs- und Auftragsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge und Geschäftsverbindungen zwischen REMBE® und dem Kunden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden selbst dann, wenn REMBE® trotz ihrer Kenntnis die Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos erbringt, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.3 Die Angebote von REMBE® richten sich ausschließlich an Unternehmer i.S.d. § 14. BGB. Diese Verkaufs- und Auftragsbedingungen finden daher ausschließlich gegenüber Unternehmern Anwendung.

### 2 Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Die Angebote von REMBE® sind freibleibend und unverbindlich. Eine Bestellung durch den Kunden stellt ein verbindliches Angebot dar, das REMBE® innerhalb von 14 Tagen durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung annehmen kann, soweit nicht anders angegeben.
- 2.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen REMBE® und dem Kunden im Zusammenhang mit dem Geschäft bei Vertragsschluss getroffen werden, sind in dem Vertrag, einschließlich dieser Verkaufs- und Auftragsbedingungen schriftlich niedergelegt. Die Mitarbeiter von REMBE® sind nicht befugt, mündlich von der schriftlichen Vertragsvereinbarung abweichende Vereinbarungen zu treffen.

### 3 Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die von REMBE® angegebenen Preise verstehen sich ohne Skonto oder sonstigen Nachlass in Euro ausschließlich Fracht, Verpackung, Versicherung und Handling zuzüglich der am Tage der Auslieferung gültigen Mehrwertsteuer, soweit diese anfällt.
- 3.2 Ist mit dem Kunden nichts anderes in Textform vereinbart worden, sind Zahlungen innerhalb von 30 Kalendertagen netto zu leisten. Schecks, Zahlungsanweisungen und Wechsel werden nicht akzeptiert.
- 3.3 Die Rechnungen gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum in Textform widersprochen wird.
- 3.4 Der Kunde kommt auch ohne Mahnung von REMBE® in Verzug, wenn er die geschuldete Vergütung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung zahlt. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist REMBE® berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen gemäß § 288 Abs. 2 BGG zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens durch REMBE® bleibt vorbehalten.
- 3.5 Der Kunde ist zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten aufgrund von Gegenansprüchen nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von REMBE® anerkannt wurden oder unstrittig sind. Diese Einschränkung gilt nicht für Gegenansprüche des Kunden aufgrund von Mängeln oder der teilweisen Nichterfüllung des Vertrages, soweit diese auf demselben Vertragsverhältnis beruhen wie die Forderung von REMBE®.

### 4 Liefer- und Leistungszeit

- 4.1 Die Einhaltung von Liefer- und Leistungsfristen durch REMBE® setzt voraus, dass der Kunde seinen Vertragspflichten seinerseits nachkommt und insbesondere etwaige Mitwirkungspflichten, deren Erfüllung für die Leistungserbringung durch REMBE® erforderlich ist, rechtzeitig erfüllt. Falls REMBE® schuldhaft eine ausdrücklich vereinbarte Frist nicht einhalten kann oder aus sonstigen Gründen in Verzug gerät, hat der Kunde eine angemessene Nachfrist – beginnend vom Tage des Eingangs der In-Verzug-Setzung in Textform bei REMBE® oder im Fall der kalendermäßig bestimmten Frist – zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht in den in §§ 323 Abs. 2 BGB, 376 HGB bestimmten Fällen.
- 4.2 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen (wie Verfügungen oder Anordnungen auf Bundes- oder Landesebene oder kommunaler Ebene) und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse (nicht abschließend) wie z. B. eine nationale/internationale Epidemie/Pandemie, die REMBE® an der Erfüllung der Vertragspflichten hindern, befreien REMBE® für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufphase. Durch den internationalen Warenverkehr und Warenhandel sowie den Einsatz, z. B. von Personal aus den europäischen Mitgliedstaaten, gelten die voranstehenden und nachfolgenden Regelungen auch für den Fall, dass außerhalb der Bundesrepublik Deutschland Fälle höherer Gewalt auftritt und/oder von höherer Hand Verfügungen/Anordnungen oder vergleichbare Maßnahmen getroffen werden und diese Auswirkungen auf die Lieferketten von Waren und den Einsatz von Personal (z. B. durch Ausreise- und/oder Einreiseverbote) haben und REMBE® dadurch an der rechtzeitigen Leistungserbringung hindern.

01/06

## REMBE® GmbH Safety+Control

Anschrift | Address: Gallbergweg 21 | 59929 Brilon, Germany  
Geschäftsführer | CEO: Stefan Penno, MBP, BA IBA  
USt-Id Nr. | VAT-ID: DE124281906

Amtsgericht | Court register: Arnsberg | HRB 3577  
Erfüllungsort + Gerichtsstand | Place of fulfillment + legal domicile: Brilon, Germany  
Verkaufsbedingungen | Terms of sales: www.rembe.de



Safety is for life.™

# Allgemeine Verkaufs- und Auftragsbedingungen

Stand: 01.02.2023

Keine der Parteien kann in einem Fall höherer Gewalt und/oder Anordnungen/Verfügungen oder vergleichbaren Maßnahmen von höherer Hand Ansprüche auf Schadens- oder Aufwendungsersatz geltend machen. Sollte die Wirkung höherer Gewalt und/oder Anordnungen/Verfügungen oder vergleichbaren Maßnahmen von höherer Hand länger als drei Monate anhalten, verpflichteten sich die Vertragsparteien unverzüglich, eine Anpassung des Vertrages zu verhandeln und eine Einigung spätestens innerhalb einer Frist von einem Monat ab Verlangen nur einer Partei zu erzielen. Die Verhandlungen haben auf der Grundlage des vertraglichen Risikogefüges zu erfolgen. Sollte keine Einigung erzielt werden, kann jede Partei den Vertrag außerordentlich kündigen. In diesem Fall sind die bereits erbrachten und ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen.

## 5 Haftung

- 5.1 REMBE® haftet vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen nur, soweit der Kunde Ansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Soweit REMBE® hiernach für einfache Fahrlässigkeit haftet, beschränkt sich die Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierenden weiteren Vermögensschäden auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden, maximal bis zur Höhe der Deckungssumme der Haftpflichtversicherung, die sich für Sachschäden auf 10.000.000,00 € und für Vermögensschäden auf 1.000.000,00 € je Schadensfall beläuft.
- 5.2 Soweit REMBE® nach den gesetzlichen Bestimmungen wegen Verzuges haftet, ist die Haftung für Verzögerungsschäden (Schadensersatz neben der Leistung) auf 5% des Nettopreises der verspäteten Lieferung oder Leistung beschränkt, sofern REMBE® weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist. Für den Schadensersatz statt der Leistung gilt Ziffer 5.1.
- 5.3 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche aufgrund einer schuldhaften Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit sowie für Ansprüche aufgrund einer Garantieübernahme oder für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 5.4 Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung von REMBE® ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von REMBE®.

## 6 Überlassung von Unterlagen des Kunden; Schutzrechte

Der Kunde entbindet und stellt REMBE® von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit gewerblichen Schutzrechten an REMBE® von dem Kunden überlassenen Zeichnungen und Schriftstücken, frei. REMBE® verpflichtet sich, angefertigte Fotokopien und andere Reproduktionen ausschließlich zu Zwecken der Kalkulationen und Produktion zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben, eine Weitergabe an mit REMBE® verbundenen REMBE®-Unternehmen ist zulässig.

## 7 Vorgaben des Kunden

Werden Zeichnungen oder anderweitige technische Ausarbeitungen auf Kundenwunsch nach dessen Vorgaben und auf der Grundlage der von ihm überlassenen Informationen erstellt, sind die sich aus den Angaben des Kunden ergebenden Anforderungen als maßgeblich zugrunde zu legen. Auf offensichtliche Fehler oder Unvollständigkeiten der Angaben des Kunden weist REMBE® den Kunden hin. Eine weitergehende Prüfungspflicht von REMBE® bezüglich der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben besteht nicht. Der Kunde hat die technischen Ausarbeitungen zu prüfen und REMBE® unverzüglich darauf hinzuweisen, wenn die zugrunde gelegten Annahmen unzutreffend sind.

## 8 Rechte an Unterlagen und Software, Vertraulichkeit

- 8.1 An Angeboten, Zeichnungen, von REMBE® angefertigten technischen Ausarbeitungen, Planungsunterlagen, Berechnungen und anderen Unterlagen, die dem Kunden überlassen werden, behält REMBE® sich auch nach deren Aushändigung an den Kunden Eigentums-, Urheber- und sonstige Schutzrechte ausdrücklich vor. Der Kunde ist verpflichtet, alle von REMBE® an den Kunden übergebenen Unterlagen vertraulich zu behandeln. Sie dürfen an Dritte nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch REMBE® weitergegeben werden. Sie dürfen nur von REMBE® oder mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von REMBE® über den Vertragszweck hinaus benutzt oder verändert werden. Der Kunde ist verpflichtet, Geschäftsgeheimnisse, insbesondere verfahrenstechnische Angaben von REMBE®-Produkten sowie Herstellungsangaben, geheim zu halten und diese nicht an Dritte weiterzugeben. Etwas anderes gilt nur, wenn und soweit der Kunde aufgrund gesetzlicher Regelungen oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen zur Offenlegung verpflichtet ist. In diesem Fall ist REMBE® vorab zu unterrichten.
- 8.2 Mitgelieferte Software-Programme darf der Kunde lediglich im Rahmen der vertraglichen Beziehungen nutzen. Jede Weitergabe, Nutzungsüberlassung, Vervielfältigung etc. an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch REMBE® nicht gestattet.

02/06

## REMBE® GmbH Safety+Control

Anschrift | Address: Gallbergweg 21 | 59929 Brilon, Germany  
Geschäftsführer | CEO: Stefan Penno, MBP, BAIBA  
USt-Id Nr. | VAT-ID: DE124281906

Amtsgesicht | Court register: Arnsberg | HRB 3577  
Erfüllungsort + Gerichtsstand | Place of fulfillment + legal domicile: Brilon, Germany  
Verkaufsbedingungen | Terms of sales: [www.rembe.de](http://www.rembe.de)



Safety is for life.™

# Allgemeine Verkaufs- und Auftragsbedingungen

Stand: 01.02.2023

## 9 Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Beide Parteien verpflichten, die für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Parteien verpflichten sich, ihre Geschäfte im Einklang mit den Prinzipien des fairen Wettbewerbs zu führen und durch angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass ihre gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter keine unangemessenen Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren, um Einfluss auf Geschäftsentscheidungen zu nehmen und auch selbst keine derartigen Vorteile annehmen.

## 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 10.1 Erfüllungsort und – vorbehaltlich Ziffer 10.2 – ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten aus den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen ist der Firmensitz von REMBE®.
- 10.2 Hat der Kunde seinen Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz, so wird vereinbart, dass alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) im Falle eines Streitwerts von mehr als 100.000 € von drei gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern, bei einem Streitwert von bis zu 100.000 € von einem gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichter endgültig entschieden werden. Schiedsort ist Düsseldorf. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch.
- 10.3 Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des CISG ist ausgeschlossen.

## 11 Sprache

Bei sprachlichen Unklarheiten in Bezug auf Übersetzungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Auftragsbedingungen oder bei sonstigen Zweifelsfällen und Auslegungsproblemen gilt die deutsche Textfassung als letztverbindlich.

## 12 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Auftragsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Verkaufs- und Auftragsbedingungen im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

## II. Besondere Bestimmungen für Kaufverträge

Für Kaufverträge gelten neben den allgemeinen Bedingungen in Abschnitt I die folgenden besonderen Bestimmungen:

### 13 Lieferbedingungen

- 13.1 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem vereinbarten Ablauf der Liefergegenstand REMBE® verlassen hat oder wenn die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt wurde.
- 13.2 Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Kunden. REMBE® wird sich bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg die Wünsche und Interessen des Kunden zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten – auch bei vereinbarter Fracht-Frei-Lieferung – gehen zu Lasten des Kunden. Eine Transportversicherung hat der Kunde auf seine Kosten abzuschließen.
- 13.3 Der Gefahrübergang bestimmt sich nach dem jeweils gewählten Incoterm 2020. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung FCA vom Firmensitz von REMBE®. Der Kunde trägt spätestens ab Übergabe der Ware an den Transporteur das Belade-, Transport- und Entladerisiko. Dies gilt auch, wenn REMBE® die Transportkosten übernommen hat. Bei Abholung der Ware durch den Kunden an der Betriebsstätte von REMBE® geht die Gefahr, z. B. der Beschädigung oder Zerstörung, bei der Entgegennahme der Ware auf den Kunden über.
- 13.4 Ist die Ware versandbereit und verzögert sich Versendung oder die Annahme aus Gründen, die von REMBE® nicht zu vertreten sind, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Versandfertig gemachte Ware muss der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf einer Frist von 10 Tagen nach Meldung, abrufen. Erfolgt kein Abruf, ist REMBE® berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden nach eigenem Ermessen zu lagern.

03/06

---

## REMBE® GmbH Safety+Control

Anschrift | Address: Gallbergweg 21 | 59929 Brilon, Germany  
Geschäftsführer | CEO: Stefan Penno, MBP, BA IBA  
USt-Id Nr. | VAT-ID: DE124281906

Amtsgericht | Court register: Arnsberg | HRB 3577  
Erfüllungsort + Gerichtsstand | Place of fulfillment + legal domicile: Brilon, Germany  
Verkaufsbedingungen | Terms of sales: [www.rembe.de](http://www.rembe.de)



Safety is for life.™

# Allgemeine Verkaufs- und Auftragsbedingungen

Stand: 01.02.2023

## 14 Mängelrechte

- 14.1 Der Kunde hat das Produkt/die Software etc. unverzüglich auf Fehler und Vollständigkeit zu überprüfen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Empfang in Textform anzuzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung von Mängelrechten ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Weitergehende gesetzliche Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten bleiben unberührt. Die Mängelrüge hat stets in Textform zu erfolgen. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 14.2 REMBE® übernimmt keine Haftung für die Verwendbarkeit des Produktes innerhalb der beim (End-)Kunden vorhandenen Gesamtanlage, es sei denn, die Verwendbarkeit wurde von REMBE® gesondert schriftlich zugesichert.
- 14.3 REMBE® ist nicht zur Nacherfüllung verpflichtet, wenn der Kunde einen Mangel nicht rechtzeitig in Textform gerügt hat. Der Kunde hat REMBE® – mit Ausnahme der in §§ 323 Abs. 2, 281 Abs. 2 und 440 BGB genannten Fällen – für jeden einzelnen Mangel eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Der Ort der Nacherfüllung gem. § 439 Abs. 2 BGB ist der Firmensitz von REMBE®.
- 14.4 Für Mängel an dem Produkt/der Software etc. leistet REMBE® zunächst Gewähr durch Nacherfüllung (nach Wahl REMBE® Nachbesserung oder Ersatzlieferung), soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung bei REMBE® eintritt. Für etwaige Schäden des Kunden (z. B. Betriebsunterbrechung, entgangener Gewinn etc.), die im Zusammenhang mit der Nachbesserung oder Ersatzlieferung der REMBE® Produkte entstehen, haftet REMBE® nur, wenn REMBE® die zugrunde liegende Pflichtverletzung zu vertreten hat.
- 14.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, wobei eine Nachbesserung mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen gilt, oder hat REMBE® die Nacherfüllung insgesamt verweigert oder unzumutbar verzögert, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. REMBE® ist berechtigt, die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden ausgeschlossen.
- 14.6 Mängelrechte des Kunden verjähren, jeweils beginnend mit Ablieferung des Produkts/der Ware
  - a) bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wird und bei der sich REMBE® zu deren Einbau/Montage verpflichtet hat, 5 Jahre, es sei denn, es handelt sich um maschinelle und elektrotechnische/elektronische Anlagen, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat; diese beträgt 2 Jahre, wenn der Kunde sich dafür entschieden hat, REMBE® die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist nicht zu übertragen,
  - b) bei anderen Sachen ein Jahr; dies gilt auch für die Verjährung von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette gem. §445b Abs. 1 BGB. Die Ablaufhemmung aus §445b Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
  - c) bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch REMBE® sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
  - d) wenn der Mangel in einem dinglichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann oder in einem sonstigen Recht, das im Grundbuch eingetragen ist, besteht, gilt die 30-jährige Verjährungsfrist des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB.

## 15 Eigentumsvorbehalt

- 15.1 REMBE® behält sich das Eigentum an dem verkauften Gegenstand bis zum Ausgleich sämtlicher offenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor, gleich aus welchem Rechtsgrund diese resultieren. Der Kunde ist während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes verpflichtet, REMBE® einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen, REMBE® die für eine Rechtsverfolgung notwendigen Auskünfte zu erteilen und notwendige Unterlagen zu übergeben. Einen Besitzwechsel der Ware hat der Kunde REMBE® unverzüglich anzuzeigen.
- 15.2 Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung trotz einer Mahnung nicht nach, so kann REMBE® unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten und die Herausgabe der noch in seinem Eigentum stehenden Vorbehaltsware verlangen. Die dabei anfallenden Transportkosten trägt der Kunde.
- 15.3 Wird Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung im Namen und Auftrag von REMBE®. Erfolgt eine Verarbeitung mit REMBE® nicht gehörenden Gegenständen, so erwirbt REMBE® an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von REMBE® gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, REMBE® nicht gehörenden Gegenständen vermischt, vermengt oder verbunden wird. Erwirbt der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an REMBE® Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Kunde hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum von REMBE® stehende Sache unentgeltlich zu verwahren. Wird Vorbehaltsware vom Kunden veräußert, an der REMBE® Miteigentum hat, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Wert des Miteigentumsanteils von REMBE® entspricht. In den übrigen Fällen tritt der Kunde die im Falle der Veräußerung der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen den Erwerber in Höhe der Vorbehaltsware an REMBE® ab. REMBE® nimmt die Abtretungen hiermit an.
- 15.4 Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherung als vereinbart. Ist zur Entstehung die Mitwirkung des Kunden erforderlich, so ist er verpflichtet, auf seine Kosten alle zumutbaren Maßnahmen (wie beispielsweise Registrierungs- oder Publikationserfordernisse) zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

04/06

## REMBE® GmbH Safety+Control

Anschrift | Address: Gallbergweg 21 | 59929 Brilon, Germany  
Geschäftsführer | CEO: Stefan Penno, MBP, BA IBA  
USt-Id Nr. | VAT-ID: DE124281906

Amtsgericht | Court register: Arnsberg | HRB 3577  
Erfüllungsort + Gerichtsstand | Place of fulfillment + legal domicile: Brilon, Germany  
Verkaufsbedingungen | Terms of sales: www.rembe.de



Safety is for life.™

# Allgemeine Verkaufs- und Auftragsbedingungen

Stand: 01.02.2023

## 16 Einhaltung außenwirtschaftsrechtlicher Vorgaben

- 16.1 Die Parteien sind gegenseitig verpflichtet, alle Wirtschaftssanktionen, Exportkontrollvorschriften und Importbeschränkungen nach dem anwendbaren deutschen und EU-Recht einzuhalten; dies gilt auch in Bezug auf anwendbares US- und sonstiges nationales Recht, soweit dem nicht deutsche oder europäische Rechtsvorschriften entgegenstehen („anwendbares Außenwirtschaftsrecht“).
- 16.2 Ist für die Eingehung dieses Vertrages oder Erbringung einer nach diesem Vertrag geschuldeten Leistung eine Genehmigung aufgrund des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts erforderlich, so steht der gesamte Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung, dass eine solche Genehmigung erteilt wird.
- 16.3 Hat REMBE® Zweifel hinsichtlich der Einschlägigkeit von Beschränkungen nach dem anwendbaren Außenwirtschaftsrecht, kann sie zur Ausräumung dieser Zweifel eine rechtsverbindliche Auskunft der zuständigen Behörden einholen (z. B. Nullbescheid). REMBE® haftet nicht für Verzögerungen, die dadurch entstehen, dass trotz Antragstellung in angemessener Zeit, eine erforderliche Genehmigung bzw. behördliche Auskunft verspätet erteilt wird. Ebenfalls haftet REMBE® nicht für Verzögerungen, die im Zusammenhang mit behördlichen Maßnahmen entstehen. REMBE® ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, gegen ablehnende Entscheidungen der zuständigen Behörden gerichtlich oder außergerichtlich vorzugehen oder im Falle einer unangemessen langen Dauer des behördlichen Verfahrens die Gerichte um Rechtsschutz zu ersuchen. Die Parteien unterstützen sich gegenseitig („Mitwirkungspflicht“), insbesondere bei der Beschaffung sämtlicher Informationen und Unterlagen, die zur Prüfung und Befolgung der Vorgaben und Beschränkungen nach dem anwendbaren Außenwirtschaftsrecht erforderlich sind (z. B. zum Zwecke der Beantragung von Genehmigungen/Einholung sonstiger Auskünfte von Behörden oder zur Erfüllung von Unterrichtungspflichten).  
Der Kunde verpflichtet sich, nach Auslieferung der Güter allen Aufforderungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung der Aufforderung nachzukommen, insbesondere auf dessen Verlangen hin einen Ablieferungsnachweis zu erbringen.
- 16.4 REMBE® ist berechtigt, Lieferungen und Leistungen zu verweigern, sobald sie Kenntnis oder Grund zu der Annahme hat, dass der Kunde gegen das anwendbare Außenwirtschaftsrecht verstößt. Kann der Vertrag aufgrund von Vorschriften des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts endgültig nicht erfüllt werden, kann jede Vertragspartei durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei fristlos ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Im Falle des Rücktritts sind die Vertragsparteien gegenseitig verpflichtet, bereits erhaltene Leistungen zurückzugewähren, soweit dies nicht nach dem anwendbaren Außenwirtschaftsrecht unzulässig ist; darüber hinaus ist REMBE® nicht zum Ersatz von Verlusten oder Schäden verpflichtet.
- 16.5 Der Kunde stellt REMBE® von allen Kosten oder sonstigen Verlusten frei (insbesondere Ansprüchen Dritter, Bußgeldern, immateriellen Schäden), die sich aus der Nichteinhaltung des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts sowie der Regelungen dieser Ziffer 16 durch den Kunden ergeben, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er der den Verstoß nicht zu vertreten hat.

## III. Besondere Bestimmungen für Dienst- und Werkleistungen

Für Dienstleistungen, insbesondere Beratungsleistungen, sowie für Werkleistungen gelten ergänzend zu den allgemeinen Bedingungen in Abschnitt I die nachstehenden besonderen Bestimmungen:

### 17 Leistungserbringung

- 17.1 REMBE® erbringt die geschuldeten Leistungen unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt nach angemessenen üblichen Standards. Weitergehende Anforderungen gelten nur, soweit diese ausdrücklich vereinbart wurden.
- 17.2 Inhalt und Umfang der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der jeweiligen individuellen Vertragsvereinbarung. Zur Erbringung zusätzlicher Leistungen, die von der ursprünglichen Vertragsvereinbarung nicht umfasst waren, ist REMBE® erst aufgrund einer entsprechenden ergänzenden Vereinbarung verpflichtet.
- 17.3 Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, wird ein konkreter Erfolg bei der Übernahme von Beratungsleistungen nicht geschuldet.
- 17.4 REMBE® legt die von dem Kunden mitgeteilten Informationen bzw. zur Verfügung gestellten Unterlagen bei ihrer Tätigkeit als vollständig und richtig zugrunde. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit ist REMBE® vorbehaltlich abweichender Vereinbarung nicht verpflichtet.

### 18 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 18.1 Der Kunde hat REMBE® sämtliche zur Durchführung der Leistungen erforderlichen Informationen und Unterlagen in dem von REMBE® angeforderten Umfang rechtzeitig, richtig und vollständig unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Im Falle wesentlicher Veränderungen, die für die Leistungserbringung von Bedeutung sein könnten, wird der Kunde REMBE® auch ungefragt und möglichst frühzeitig über derartige Umstände informieren.
- 18.2 Der Kunde hat REMBE® ungehinderten und sicheren Zugang zu seinem Betriebsgelände zu gewähren, soweit dies für die Leistungserbringung erforderlich ist. Der Kunde verpflichtet sich, die von REMBE® eingesetzten Mitarbeiter oder Subunternehmer über vor Ort geltende Sicherheitsbestimmungen rechtzeitig zu unterrichten.

05/06

## REMBE® GmbH Safety+Control

Anschrift | Address: Gallbergweg 21 | 59929 Brilon, Germany  
Geschäftsführer | CEO: Stefan Penno, MBP, BA IBA  
USt-Id Nr. | VAT-ID: DE124281906

Amtsgericht | Court register: Arnsberg | HRB 3577  
Erfüllungsort + Gerichtsstand | Place of fulfillment + legal domicile: Brilon, Germany  
Verkaufsbedingungen | Terms of sales: [www.rembe.de](http://www.rembe.de)



Safety is for life.™

# Allgemeine Verkaufs- und Auftragsbedingungen

Stand: 01.02.2023

## 19 Nutzungsrechte

Soweit die vertraglich geschuldete Leistung Entwicklungsleistungen und die Übertragung von Nutzungsrechten einschließt, steht die Übertragung der Nutzungsrechte unter dem Vorbehalt der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung, soweit nicht im Einzelfall abweichend vereinbart.

## 20 Vorzeitige Vertragsbeendigung

- 20.1 Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung bzw. bis zur Fertigstellung einer vereinbarten Leistung nicht zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in einer Vertragspflichtverletzung des Vertragspartners, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen. Im Falle der Kündigung ist REMBE® berechtigt, Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen zu verlangen. Etwaige weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 20.2 Beendet der Kunde den Vertrag vorzeitig, ohne dass ein außerordentlicher Kündigungsgrund vorliegt, kann REMBE® die vereinbarte Vergütung verlangen. REMBE® muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der vorzeitigen Vertragsbeendigung an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt. REMBE® kann für nicht erbrachte Leistungen 5% der auf die nicht erbrachten Leistungen entfallenden Vergütung verlangen; REMBE® bleibt jedoch berechtigt, einen weitergehenden Vergütungsanspruch unter Berücksichtigung der in Satz 1 genannten Kriterien geltend zu machen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass höhere Aufwenden erspart oder höhere Einnahmen erzielt oder böswillig nicht erzielt wurden.

## 21 Bearbeitung von Waren des Kunden

Für Bearbeitung von Ware des Kunden gelten ergänzend zu den allgemeinen Bedingungen in Abschnitt 1 folgende Bestimmungen:

- 21.1 Wird eine zu bearbeitende Ware auf Wunsch des Kunden durch REMBE® abgeholt, trägt die Transportgefahr der Kunde. Dem Kunden ist es freigestellt, diese Gefahren zu versichern. Die genannten Bestimmungen gelten auch dann, wenn REMBE® frachtfreie Lieferung zugesichert hat.
- 21.2 An den REMBE® übergebenen Gegenständen steht REMBE® ein gesetzliches Unternehmerpfandrecht zu. Unabhängig davon bestellt der Kunde REMBE® an den übergebenen Gegenständen ein Vertragspfandrecht, welches der Sicherung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung dient. Werden dem Kunden die Teile vor vollständiger Zahlung ausgeliefert, so ist mit dem Kunden schon jetzt vereinbart, dass er REMBE® das Eigentum an diesen Teilen im Werte der Forderung von REMBE® zur Sicherung der REMBE® Ansprüche überträgt und die Besitzübergabe dadurch ersetzt wird, dass der Kunde die Teile für REMBE® verwahrt. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Anwartschaftsrechtes des Kunden an REMBE® übergebenen Gegenständen, die dem Kunden von einem Dritten unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind. REMBE® ist im Verhältnis zum Kunden berechtigt, den Wegfall des Eigentumsvorbehaltes durch Zahlung an den Dritten herbeizuführen. Rückübertragungsansprüche des Kunden gegenüber einem Dritten, welchem er die an REMBE® überlassenen Gegenstände zuvor zur Sicherheit übereignet hat, werden an REMBE® abgetreten. REMBE® nimmt die Abtretung hiermit an.

06/06

---

## REMBE® GmbH Safety+Control

Anschrift | Address: Gallbergweg 21 | 59929 Brilon, Germany  
Geschäftsführer | CEO: Stefan Penno, MBP, BA|BA  
USt-Id Nr. | VAT-ID: DE124281906

Amtsgericht | Court register: Arnsberg | HRB 3577  
Erfüllungsort + Gerichtsstand | Place of fulfillment + legal domicile: Brilon, Germany  
Verkaufsbedingungen | Terms of sales: [www.rembe.de](http://www.rembe.de)